

Verbandsversammlung am 25. Juni 2021

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.4

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3.1 - 3.4) unter besonderer Berücksichtigung der
Aspekte "Regionaler Biotopverbund, Landwirtschaft"**

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)
- Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2)
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 3.3)
- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 3.4)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Synopse der Behandlung der Anregungen zu diesem Plankapitel dargestellten und in der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie der Sitzung der Verbandsversammlung zusammenfassend erläuterten Abwägungsvorschläge.

1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden die nach Einschätzung der Verbandsverwaltung wichtigsten Anregungen zum Kapitel 3 - Regionale Freiraumstruktur zusammenfassend behandelt, soweit sie die Inhalte der Einzelkapitel 3.1 bis 3.4 betreffen oder sich insgesamt mit den Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur auseinandersetzen. Eine detaillierte Dokumentation der Behandlung der Anregungen ist auf der Homepage des Regionalverbandes eingestellt (Pfad: "Sitzungen / Sitzungen 2021 / Verbandsversammlung / 25. Juni 2021, 9:00 Uhr"). Die Behandlung der am 9. Juni 2021 eingegangenen Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Oberste Raumordnungsbehörde) liegt in Anlage bei.

2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)

(1) Steuerungswirkung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren

Anregungen: In ihrer Stellungnahme vom 15.03.2021 kritisiert die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) die **zu geringe Steuerungswirkung** der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Hierzu wird ausgeführt: "Obwohl die Plansätze konkretisiert und geschärft wurden, erfüllen die Festlegungen zum Freiraumschutz in ihrer räumlichen Ausformung weiterhin nicht ihre Funktion, als Komplementär die Siedlungsentwicklung zu steuern. Wenn überhaupt wurden Regionale Grünzüge / Grünzäsuren nur kleinräumig im Siedlungsumfeld erweitert, in sehr viel größerem Umfang jedoch zurückgenommen. Eine Unterstützung des Gesamtkonzepts ist weiterhin kaum zu erkennen (S. 4)." Weitere Ausführungen hierzu erfolgen auf S. 20ff der Stellungnahme.

Naturschutzverbände sowie einige Privatpersonen fordern ebenfalls ein "Mehr" an Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren sowie an sonstigen freiraumschützenden Festlegungen. Vor allem wird bemängelt, dass es um bestehende Ortslagen zu große Entwicklungsflächen gebe, die nicht mit Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur belegt seien und damit für eine Siedlungsentwicklung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es wird beanstandet, dass dadurch den Städten und Gemeinden die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete in erheblichem Umfang ermöglicht wird.

Demgegenüber wird von einigen Trägern der Bauleitplanung eine zu starke **Einschränkung der kommunalen Planungshoheit** gesehen. Im Einzelnen werden wie schon im ersten Beteiligungsverfahren konkrete Gebiete benannt, die aus den Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren ausgespart werden sollen. In vielen Fällen wurden wieder die gleichen Flächen benannt.

Behandlung der Anregungen: Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen der Behandlung der Anregungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren die Fläche der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren im Planentwurf von 2020 (1.207,6 km²) gegenüber 2019 (1.157,7 km²) um 49,9 km² vergrößert wurde. Davon wurden, vor allem aufgrund von Anregungen der kommunalen Planungsträger, 9,9 km² zurückgenommen und an anderer Stelle die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren um insgesamt 59,8 km² vergrößert. Die Vergrößerung ist unter anderem auf die Anregung des Landratsamts Bodenseekreis zurückzuführen, die Kongruenz zwischen den rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten und den Freiraumfestlegungen des Regionalplans zu erhöhen (z.B. Siedlungsumfeld von Daisendorf). Im Einzelfall wurden aber auch, den Anregungen der Naturschutzverbände folgend, Kernflächen des mittleren Biotopverbunds (z.B. Bermatingen) sowie Randgebiete von FFH-Gebieten (z.B. Eriskirch) in siedlungsnaher Lage in die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren aufgenommen.

Um den kommunalen Planungsspielraum zu überprüfen, hat die Verbandsverwaltung unter Zuhilfenahme der Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS 2019) eine gemeindebezogene Auswertung der potenziellen Siedlungsräume innerhalb der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren vorgenommen. Ermittelt wurde das Verhältnis zwischen den bereits vorhandenen Siedlungs-, Verkehrs- und Siedlungsfreiflächen (ALKIS 2019) zu den für die künftige siedlungsnah potenziell verfügbaren Entwicklungsflächen. Dabei zeigt sich, dass trotz der freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans nahezu alle Städte und Gemeinden noch mindestens die Hälfte der bereits genutzten Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung zur Verfügung haben. Ein geringeres Entwicklungspotenzial haben nur die Stadt Weingarten und die Gemeinde Sipplingen. In Summe ergibt sich also bei fast allen Kommunen ein aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichendes Entwicklungspotenzial, das der weiteren Siedlungsentwicklung noch genügend Spielraum lässt. (Näheres zu den Ergebnissen der Untersuchung in der Sitzung des Planungsausschusses).

Fazit: Die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgestellte Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren führt unter Abwägung aller Belange zu einem insgesamt ausgewogenen Verhältnis zwischen kommunalen Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ("kommunale Planungshoheit") und überörtlich begründetem Freiraumschutz. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Freistellung von kleineren Siedlungsstrukturen im Außenbereich (Weiler ab ca. fünf Wohngebäuden) planerisch geboten. Diese Bereiche sollen der kommunalen Bauleitplanung ebenso zugänglich gemacht werden wie "weißen Ringe" um die größeren Ortslagen.

Den in einigen Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen, dass ohne eine restriktive regionalplanerische Sicherung der Siedlungsränder ein ungezügelt Siedlungswachstum entstehen würde, tritt auch die Landesregierung in der Landtagsdrucksache 16/10010 vom 09.03.2021 / 16.04.2021 entgegen, in dem sie ausführt:

"Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen." Im Weiteren wird aufgezeigt, dass die Gemeinden "bei der Ausübung ihrer Planungshoheit" auch ohne die regionalplanerischen Festlegungen eine Vielzahl gesetzlicher Vorgaben zu beachten und zudem sämtliche von der Planung berührte öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen haben.

Für eine stärkere Steuerungswirkung durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren besteht also keine Veranlassung. Andererseits wird aber auch keine Notwendigkeit gesehen, die zum Teil wiederholt eingebrachten Vorschläge zur Änderung der Gebietsabgrenzung zu berücksichtigen. In den meisten Fällen ergeben sich gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren keine grundlegend neuen Erkenntnisse. Außerdem bedarf es oftmals gar keiner Neuabgrenzung, da der aufgrund der regionalen Planungsunschärfe bestehende kommunale Ausformungsspielraum (i.d.R. ca. 50m) eine Realisierung der beabsichtigten Planungen entweder ganz oder zumindest teilweise zulässt. (Näheres s. Synopse zur Behandlung der Anregungen)

(2) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Anregungen: Vor allem von Seiten der Landwirtschaft (Verwaltung und Verbände) wird der Wegfall der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 1996 bedauert. Die Integration der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird als unzureichend angesehen und die Festlegung von gesonderten **Vorrang-** bzw. **Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft** gefordert. Nicht einverstanden ist insbesondere das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Landwirtschaft, mit dem Umfang der berück-

sichtigten Flächen. Es wird angeregt, neben den Vorrangfluren der Stufe I auch sämtliche Vorrangfluren der Stufe II zu berücksichtigen, letztere zumindest als Vorbehaltsgebiete. Im Einzelnen führt das Regierungspräsidium in seiner Stellungnahme vom 15.03.2021 (S. 52ff) aus:

"Bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur Gesamtfortschreibung wurde von unserer Seite ausgeführt, dass der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen über den Freiraumschutz, welcher mit der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren angestrebt wird, agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Der Hinweis, dass die aktuelle Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge alle hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiete der Region abdeckt, kann nicht nachvollzogen werden.

Als Grundlage für die Festlegung der besten landwirtschaftlichen Standorte wurde nach der Begründung die Wirtschaftsfunktionenkarte (Flurbilanz) verwendet, in welcher landbauwürdige Flächen (Vorrangflur), sowie landbauproblematische und nicht landbauwürdige Flächen dargestellt sind. Für den ökonomischen Landbau sind die hochwertigen Flächen der Vorrangflur von besonderer Bedeutung, und für diesen unbedingt vorzubehalten. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind Standorte der Vorrangflur Stufe I grundsätzlich als landwirtschaftliche Vorranggebiete und der Vorrangflur Stufe II als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete darzustellen, um agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Regionalplanung ausreichend zu berücksichtigen.

(...) Da aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend konkurrierende Nutzungsansprüche an den Freiraum entstehen (insbesondere großflächige Freiflächensolaranlagen), ist der Schutz agrarstrukturell bedeutender Standorte auch in Bereichen, in denen der Siedlungsdruck weniger ausgeprägt ist als im Bodenseeraum, wichtiger denn je. (...)

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden."

Behandlung der Anregungen: Die Erforderlichkeit eigenständiger Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde seitens der Verbandsverwaltung nochmals intensiv geprüft. Dabei kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit, hochwertige landwirtschaftliche Standorte zu sichern, wegen der erheblichen Nutzungskonkurrenz vor allem in den Gebieten mit besonderem Siedlungsdruck gegeben ist. Neben den Erzeugungsgebieten mit einem hohen Anteil an Vorrangfluren der Stufe I (Quelle: Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL) sind in diesem Zusammenhang vor allem die Sonderkulturgebiete des Bodenseeraums von Bedeutung. Dieser gehört bundesweit zu einem der wichtigsten Hopfen- und Obstanbaugebiete.

Da die Nutzungskonkurrenz gegenüber der Landwirtschaft insbesondere durch verstärkte Siedlungstätigkeit gegeben ist, ist aus der Sicht der Verbandsverwaltung die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren das geeignete Instrument. Auch wird die damit abgedeckte Gebietskulisse für ausreichend erachtet. Die seitens des Regierungspräsidiums Tübingen neu entstandene Nutzungskonkurrenz durch Freiflächensolaranlagen kann ebenfalls kein Grund für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der bisher berücksichtigten Gebietskulisse sein.

Eine Festlegung von Vorranggebieten ergäbe nur Sinn, wenn man sie mit einer Ausschlusswirkung für bauliche und damit auch für Freiflächensolaranlagen ausstatten würde. Dies ist jedoch alleine schon aus Klimaschutzgründen in Frage zu stellen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten hingegen würde nur bedeuten, dass bei den Standorten mit Vorrangfluren Stufe II die Belange der Landwirtschaft bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Diese Notwendigkeit besteht aber ohnehin. Insofern ergibt sich kein besonderes Erfordernis für die Regionalplanung, aktiv zu werden (s. auch Landtagsdrucksache 16/10010, Nr. 3).

Der Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen, der Begründung zu PS 3.1.0 statt der vorhandenen Begründungskarte die komplette Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL zu verwenden, soll ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Die Begründungskarte hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Standorte aufzuzeigen, die für die in PS.3.1.1 (4) fixierte Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen nicht in Frage kommen. Zudem ist die reine Übernahme der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL nicht unproblematisch, da insbesondere zwischen den Landkreisen der Region Bewertungsunterschiede zu Tage treten, die auf unterschiedlichen Bewertungen der einzelnen Landwirtschaftsämter beruhen und zu einer unterschiedlichen Zuordnung der ursprünglichen Vorrangflurgebiete Stufe 1 nach der digitalen Flächenbilanz (Vorstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte) führen. Diese Bewertungsunterschiede, insbesondere im Übergang zwischen dem Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg, können fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Verbandsverwaltung hat daher auf der Grundlage der Basisdaten der LEL eine eigene Auswertung vorgenommen, die zudem die besondere Sonderkultursituation der Region berücksichtigt. (Näheres wird in der Sitzung erläutert.)

(3) Einschränkungen der Landwirtschaft durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Anregungen: Nicht nur seitens der Landwirtschaftsverwaltung, sondern auch von zahlreichen Privatpersonen werden mögliche Einschränkungen bei der Neuerrichtung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus innerhalb von Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren befürchtet. Es wird gefordert, solche Vorhaben ohne jegliche Einschränkung zuzulassen (keine Einschränkungen bei Betroffenheit der Schutzziele nach PS 3.1.0, keine Betrachtung von Planungsalternativen, keine Sonderregelung für Grünzäsuren) oder sie aus den Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren herauszunehmen.

Behandlung der Anregungen: Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben im Außenbereich. Damit sind in Regionalen Grünzügen i.d.R. alle nach § 35 BauGB privilegierten baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zulässig. Eine Einschränkung würde sich nur bei Anlagen mit Raumbedeutsamkeit ergeben, d.h. i.d.R. großen Betriebseinrichtungen, deren Standorte nicht an die lokalen Produktionsflächen gebunden sind.

Die in Grünzäsuren geltenden besonderen Einschränkungen (Beschränkung auf Aus- und Umbau im Bestand sowie die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen) sind der zumeist geringen Ausdehnung bzw. der besonderen Lage (engere Uferzone) der Grünzäsuren geschuldet. Zusätzliche Betriebsgebäude würden daher fast immer die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren und damit die Grundzüge der Planung in Frage stellen. Allerdings liegen in der Region nur in sehr wenigen Fällen landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe ausschließlich in Grünzäsuren, so dass das Konfliktpotenzial ausgesprochen gering ist.

Um den vorgetragenen Bedenken der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden in den Begründungen zu PS 3.1.1 und PS 3.1.2 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus detailliert erläutert. Damit ist hinreichend klargestellt, dass Einschränkungen in der Regel nicht zu erwarten sind.

3 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2)

(1) Einschränkungen der Landwirtschaft durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Anregungen: Wie schon bei den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden Einschränkungen bei der Neuerrichtung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher Anlagen der Land- und

Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus befürchtet. Darüber hinaus wird aber vor allem von Seiten der praktizierenden Landwirte, aber auch von einzelnen Kommunen der Sorge Ausdruck verliehen, dass durch die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaft erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu erwarten sind.

Ein Widerspruch wird von Einzelnen zudem in der Überlagerung von Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesehen, da die erst genannten auch der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen.

Behandlung der Anregungen: Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in PS 3.2.1 werden Kernflächen/-räume sowie potenzielle Verbundflächen/-räume im Sinne von § 22 Abs. 1 und 3 NatSchG BW i.V.m. § 21 Abs. 4 BNatSchG planungsrechtlich gesichert. Da sich die Regionalplanung in erster Linie an die nachfolgende Bauleitplanung wendet, ist das primäre Ziel, diese Gebiete von Bebauung freizuhalten, um so dauerhaft die Voraussetzungen für die Entwicklung eines landesweiten bzw. europäischen Biotopverbundsystems zu gewährleisten.

Über den Regionalplan nicht eingeschränkt wird hingegen die **landwirtschaftliche Bewirtschaftung** dieser Flächen. Dies ist weder regionalpolitisch so gewollt, noch existieren hierfür die rechtlichen Voraussetzungen. Neben den ohnehin schon naturschutzrechtlich gesicherten Flächen (NSG, FFH-Gebiete, geschützte Biotope) des Biotopverbunds soll die Sicherung der potenziellen Verbundflächen/-räume über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet, dass in diesen Gebieten Biotopverbundmaßnahmen auch langfristig realisiert werden können, ohne dass künftige Baugebiete oder großflächige Solarparks dieser Entwicklung entgegenstehen. Nach geltendem Recht beruhen solche Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. ohne Zustimmung und Entschädigung der betroffenen Eigentümer werden die regionalplanerischen Festlegungen zu keiner Änderung der Landbewirtschaftung führen.

Aus diesem Grunde wird auch kein Widerspruch bei der Überlagerung von Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesehen. Naturschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht grundsätzlich aus. Im Gegenteil: Die meisten naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wären ohne Landwirtschaft erst gar nicht entstanden und könnten nicht dauerhaft fortbestehen. Hier gilt es vielmehr bei der Entwicklung der Biotopverbundsysteme, die richtige Balance zwischen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und den naturschutzfachlich wünschenswerten Verbundmaßnahmen zu finden.

(2) Konzept des Regionalen Biotopverbunds

Anregungen: Vor allem seitens der Naturschutzverbände wird kritisiert, dass nicht alle Flächen des Landesweiten Biotopverbundsystems in den Regionalen Biotopverbund übernommen und als Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege bzw. für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang wird auch die Aktualität der verwendeten Daten hinterfragt. Zudem werden nach Ansicht der Verbände nicht alle rechtskräftigen Schutzgebiete berücksichtigt (NSG, Natura2000-Gebiete).

Angemerkt wird von kommunaler Seite, dass Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mitunter bestehende Siedlungsflächen überlagern.

Behandlung der Anregungen: Gem. § 22 Abs. 4 NatSchG BW ist der Biotopverbund des Landes "im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern". Damit macht der Gesetzgeber zwei Dinge deutlich: (1) Inhalte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschl. des Generalwildwegeplans (s. § Abs. 3 NatSchG BW) sind nicht vollständig in die jeweiligen Pläne zu übernehmen, sondern

nur soweit eine der jeweiligen Planungsebene entsprechende Erforderlichkeit und Eignung festgestellt werden kann. (2) Die planungsrechtliche Umsetzung des Biotopverbunds kann sowohl auf der regionalen als auch auf der kommunalen Ebene erfolgen. Damit ist klargestellt, dass grundsätzlich zwei Planungsinstrumente existieren, die unterschiedliche Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbunds besitzen.

Da die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres Maßstabs (M 1:50.000) gegenüber einer flächenscharfen Betrachtung eine gewisse Generalisierung voraussetzt, sind kleine Flächen des Biotopverbunds, insbesondere wenn sie räumlich dispers verteilt sind, häufig nur schwer in ein regionales Konzept zu integrieren. Dies gilt in besonderem Maße für ausgeprägte lineare Strukturen, wie kleinere Fließgewässer, die zwecks Sicherung eines kohärenten Fließgewässer-Verbandsystems auch in Ortslagen mit einem Korridor von mindestens 50 m Breite (das ist 1 mm in der Raumnutzungskarte!) dargestellt werden müssen. Es gilt aber auch für viele Biotopflächen des Offenlandverbunds mittlerer (z.B. Streuobstwiesen) oder trockener Standorte (z.B. Hecken, Steinriegel), die in den regionalen Biotopverbund nur dann übernommen werden können, wenn sie sich zu einem sinnvollen Biotopcluster zusammenführen oder in Zusammenhang mit anderen Verbundsystemtypen (z.B. Moore / Auen) räumlich kombinieren lassen.

Vor allem die Flächen des mittleren Biotopverbunds, die in vielen Fällen sehr ortsnah oder gar innerorts liegen, eignen sich daher eher für eine planungsrechtliche Sicherung auf der kommunalen Planungsebene. Diese Ebene hat aber auch die Möglichkeit, die regionalplanerischen Festlegungen weiter auszuformen. So lassen sich insbesondere maßstabsbedingte Überlappungen mit Siedlungsflächen, wie sie bei Fließgewässern auftreten können, räumlich konkretisieren, ohne dass das Fließgewässerkontinuum in seiner Funktionsfähigkeit unterbrochen wird.

Die Forderung der Naturschutzverbände, den Landesbiotopverbund in all seinen Facetten bereits auf der regionalen Ebene umfassend zu sichern, ist daher weder praktikabel noch erforderlich. Ebenfalls unmöglich ist, im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Rechtsplans den Planentwurf stets an neue Datengrundlagen anzupassen. Das vorliegende regionale Verbundkonzept beruht auf dem Fachplan des Landes von 2012. Die Aktualisierung des Konzepts aus dem Jahre 2020 steht erst seit ein paar Wochen zur Verfügung. Damit verbunden sind insbesondere etliche neue Kernflächen des mittleren Biotopverbunds. Ebenfalls neu sind die Kernräume der FFH-Gebiete der Managementpläne (Lebensraumtypen, Lebensraumstätten), welche erst seit März 2021 für die Region Bodensee-Oberschwaben komplett vorliegen.

Aus der Sicht der Verbandsverwaltung ergibt sich keine Notwendigkeit, die Festlegungen des vorliegenden Regionalplans zum Biotopverbund zu überarbeiten, da trotz anderslautender Aussage der Naturschutzverbände die Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete mit den Kernflächen der neuen Managementpläne nahezu vollständig in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen integriert sind. Abweichungen ergeben sich für den Geltungsbereich des Regionalplans nur dort, wo diese im Zuge der Abwägung zugunsten anderer Festlegungen des Regionalplans ausgespart wurden (z.B. Kalksteinabbau am Mittelberg, Torfabbau im Reicher Moos) oder im Bereich der Flachwasserzone des Bodensees, wo aus Gründen der Kongruenz mit dem Bodenseeuferplan nicht alle Flächen übernommen wurden (z.B. vor Hafeneinfahrten).

Neuere Kernflächen aus dem landesweiten Biotopverbundkonzept von 2020 haben höchstens für den Verbund trockener und mittlerer Standorte eine Bedeutung. Aufgrund der i.d.R. geringen Größe und der Dispersität dieser Flächen kann diese Veränderung aber gut auf der kommunalen Ebene aufgefangen werden (s.o.). Neu ermittelte Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte liegen aufgrund des standortökologischen Ansatzes des regionalen Verbunds von Gewässern, Mooren und Auen nahezu vollständig in der bisherigen Gebietskulisse.

4 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1) und Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2)

Anregungen: Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MWL) hat folgende "übergreifende Anmerkungen zu den Plansätzen 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1 und 3.2.2" (S. 18/19 der Stellungnahme):

"Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2020 darum gebeten, zu prüfen, ob mit Blick auf die noch ausstehende Fortschreibung des Kapitels 4.2. Energie nicht auch bei VRGen eine ausnahmsweise Zulässigkeit von WE oder FF-PVA zugelassen werden könnte. Ob dieser Belang vollständig Eingang in die Planung gefunden hat, ist unklar. In der bisherigen Darstellung unserer Stellungnahme wird dieser Belang nur verkürzt und unter auf die alleinige Bezugnahme der FF-PVA wiedergegeben und bewertet. Wir bitten um Einstellung in die Abwägung und eingehende Bewertung unserer Stellungnahme."

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) auf den Seiten 60 und 61 verwiesen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle ausgeführt:

zu PS 3.1.1 "Das Kompetenzzentrum Energie begrüßt die Öffnung der Regionalen Grünzüge für eine ausnahmsweise Zulassung von Solar-Freiflächenanlagen in PS 3.1.1 Z (4). Die optimale solare Einstrahlung in der Region und die geringere Wirkung für das Landschaftsbild sprechen eindeutig für einen vorrangigen Ausbau im Bereich Solar. Ungeachtet der geplanten Teilfortschreibung - Energieinfrastruktur erweitert die in PS. 3.1.1 Z (4) geplante, sehr moderate Zulassung von Solarfreiflächenanlagen die Flächenkulisse für den Ausbau nur geringfügig.

Die Erweiterung der Regionalen Grünzüge auf die kompletten Wald- und Randflächen der Adelegg und im Bodenmöser, die nach dem Windatlas als sehr windhöffig ausgewiesen sind, reduziert die potenziellen Flächen für die Windkraft. Der Status der Gebiete als FFH / Vogelschutzgebiet und als Naturschutzgebiet, sowie die an den Standorten erhebliche Frage des Landschaftsbildes erfordert zweifelsohne ein restriktives Vorgehen auf diesen Flächen. Die Gesamtrestriktion auf Ebene des Regionalplans greift einer potenziellen, detaillierten Prüfung auf erheblichen Flächenanteilen jedoch vorweg.

Der Umgang mit der vergleichbaren Thematik im Altdorfer Wald, in dem zwei Planungen für Windkraftprojekte bekannt sind, wird vom Kompetenzzentrum insofern begrüßt, als im nördlichen Teil am Rande (Röschenwald) ein Teil aus dem Regionalen Grünzug ausgenommen wurde. Nichtsdestoweniger bedeutet die Überplanung der Flächen des schon in Vorplanung befindlichen Windparks Wannenhühl (Bergatreute) mit ursprünglich 8 Windenergieanlagen einen großen Verlust an Ausbaupotenzial."

zu PS 3.2.1 "Das Kompetenzzentrum begrüßt die Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Windenergieanlagen in PS 3.2.1. Durch die komplette Streichung der Solar-Freiflächenanlagen aus dem Plansatz gehen jedoch einige - (...) - potenzielle Flächen verloren."

Behandlung der Anregungen:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat sich bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2020 intensiv mit den Ausnahmeregelungen für regionalbedeutende Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Windenergieanlagen (WEA), Freiflächen-solaranlagen (FF-SA) bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) auseinander gesetzt und sich mehrheitlich für die im vorliegenden Planentwurf getroffene Regelung entschieden. Trotzdem soll der Anregung des Ministeriums entsprochen werden, die Thematik nochmals zu beraten und in die abschließende Abwägung einzustellen. Im Folgenden werden die im vorliegenden Plansatz getroffenen Regelungen begründet.

(1) Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame **Windenergieanlagen**:

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind gem. PS 3.1.1 (2) und PS 3.1.2 (2) von Bebauung freizuhalten. Damit sind innerhalb dieser Vorranggebiete auch keine Windenergieanlagen zulässig, da für diese keine Ausnahmeregelung getroffen wird.

Aus der Sicht des Regionalverbandes ist eine solche Ausnahmeregelung weder begründet noch erforderlich. Wie anhand der beiliegenden Übersichtskarten gezeigt werden kann, überlagern außerhalb des Allgäus Regionale Grünzüge und Grünzäsuren höchstens in Randbereichen windhöfliche Gebiete nach dem Windatlas von 2019 (mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 215 W/m²). Trotz der günstigeren Windverhältnisse im südlichen Teil des württembergischen Allgäus ergeben sich auch hier kaum nutzbare Potenzialflächen, da der ausgeprägte Streusiedlungscharakter kaum Windenergienutzung zulässt (zu geringe Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen). Nur der Höhenzug der Adelegg scheint auf den ersten Blick für eine Windenergienutzung geeignet. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet kann jedoch wegen der geltenden naturschutzrechtlichen Ausweisungen (LSG, FFH) und des Vorkommens windkraftrelevanter Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Große Teile der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen aber auch der Bewahrung der traditionellen Kultur- und Naturlandschaft des Bodenseeuferbereichs (PS 1.2 (2) i.V.m. PS 6.2.4 LEP 2002) und sowie weiterer Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (PS 3.1.0 (2)), wie dem Tal der Oberen Donau, dem Schmeiental oder der Jungmoränenlandschaft des südlichen Allgäus mit der Adelegg. Angesichts des in diesen Räumen nur geringen nutzbaren Windpotenzials (s.o.) ist die Freihaltung dieser traditionellen Natur- und Kulturlandschaft von landschaftsprägenden Windenergieanlagen gerechtfertigt, zumal der Nutzung der Windenergienutzung in anderen Teilen substantiell Raum gegeben wird.

So lässt außerhalb der Grünzuggebietskulisse eine entsprechende Ausnahmeregelung in Vorranggebieten für besondere Freiraumnutzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zu (PS 3.2.1 (3) und PS 3.2.2 (3)). Im Gegensatz zu Freiflächensolaranlagen beanspruchen Windenergieanlagen vergleichsweise wenig Bodenfläche, so dass Windenergieanlagen außerhalb von Kernflächen bzw. Kernräumen des Biotopverbunds in Vorranggebieten für besondere Freiraumnutzungen zugelassen werden, vorausgesetzt die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds wird nicht beeinträchtigt und es entstehen keine Konflikte mit windkraftrelevanten Tierarten.

Insbesondere die großen zusammenhängenden Waldflächen der Region sind in besonderem Maße zur Nutzung von Windenergie geeignet, da sie i.d.R. ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung ermöglichen. Auch die Erholungsfunktion ist in den seltensten Fällen durch Windenergieanlagen beeinträchtigt, da diese innerhalb des Waldes kaum wahrnehmbar sind. Soweit sich keine naturschutzfachlich begründeten Konflikte ergeben (z.B. Wannebühl im Altdorfer Wald, Adelegg), sind die größeren Waldgebiete der Region die potenziellen Standorte zur Nutzung von Windenergie.

(2) Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame **Freiflächensolaranlagen**:

Freiflächensolaranlagen sind in Regionalen Grünzügen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (PS 3.1.1 (4)). Demgegenüber sind Grünzäsuren aufgrund ihrer geringen Größe und/oder ihrer seenahen Lage (Schutz der engeren Uferzone des Bodensees gem. PS 3.1.1 (2) und PS 3.1.2 (2)) von weiterer Bebauung konsequent freizuhalten.

Ebenfalls unzulässig ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum. In Vorranggebieten für besondere Waldfunktion (PS 3.2.2) ist dies alleine schon in der hierzu notwendigen dauerhaften Waldumwandlung begründet, die dem

Waldbiotopverbund sowie der Erholungsfunktion des Waldes schon aus grundsätzlichen Erwägungen entgegensteht. Außerdem schließt die Schattenwirkung des Waldes eine sinnvolle Nutzung der Solarenergie in der Regel aus.

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stehen oft konkrete naturschutzfachliche Gründe der Errichtung von Freiflächensolaranlagen entgegen (z.B. Einschränkungen der Wanderung größerer Wildtiere aufgrund einer Einzäunung der Anlage, Beeinflussung der Reproduktion von Wasserinsekten in Feuchtgebieten, störende Wirkung in Wiesenbrütergebieten). Auch wenn in Folge einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf FF-SA-Standorten die Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Einzelfall auch positive Effekte auf Flora und Fauna haben kann (vgl. Stellungnahme des RPT), so ist die konsequente Freihaltung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von Bebauung alleine schon durch die Zielsetzung des Landesnaturschutzgesetzes begründet.

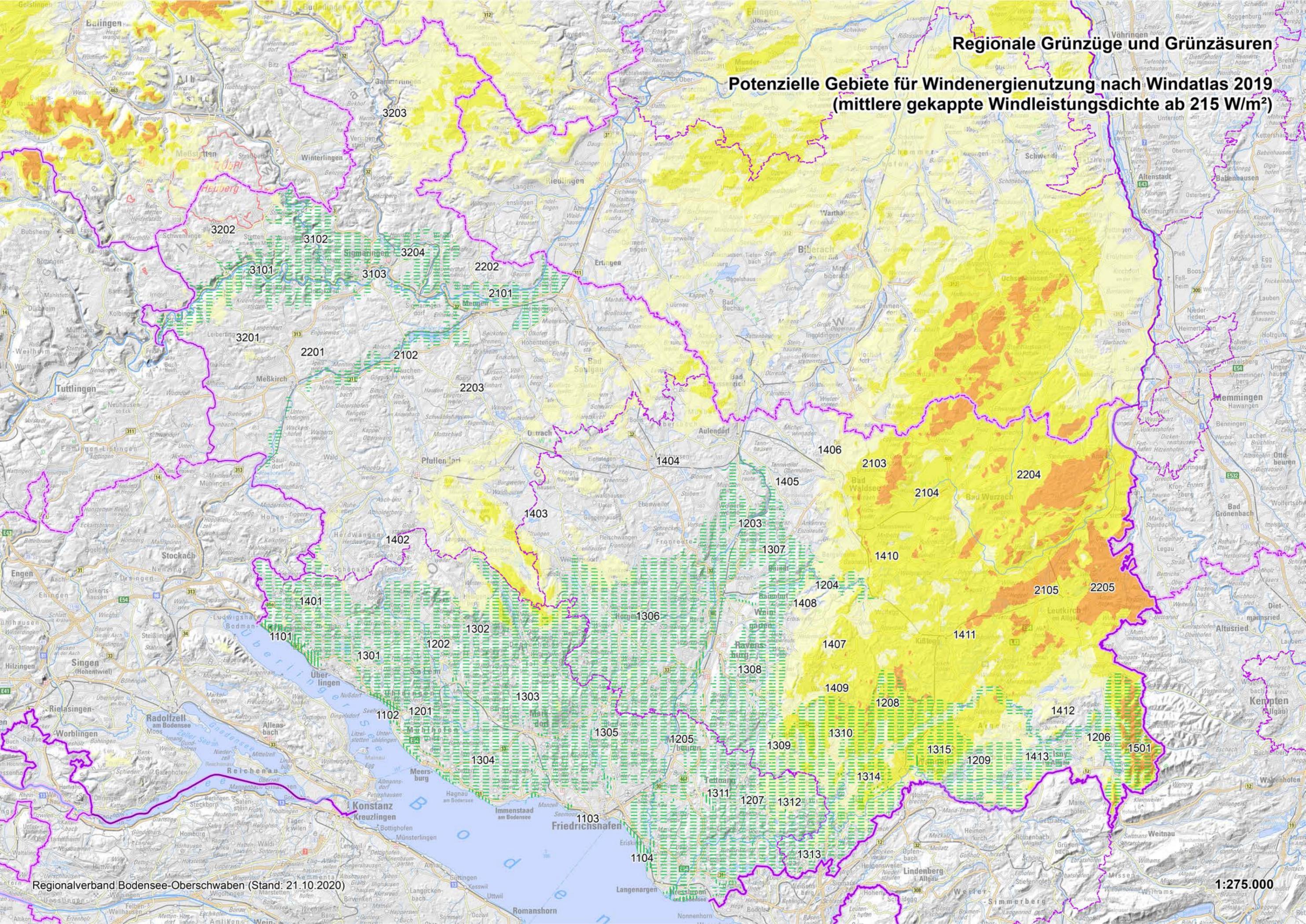
Gem. § 22 (1) sind bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % des Offenlandes für den Biotopverbund zu sichern. Diese Zielsetzung wird mit der planungsrechtlichen Sicherung von 15,9 % der Regio-nalsfläche über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllt, wenn sicherge-stellt ist, dass diese Flächen nicht durch Bebauung in ihrer Verbundfunktion beeinträchtigt wer-den.

Inwieweit innerhalb dieser Gebiete im Einzelfall auch Freiflächensolaranlagen zugelassen wer-den können, lässt sich fachlich qualifiziert nur im Rahmen eines stringenten Gesamtkonzepts ermitteln und sollte daher im Zuge der Erstellung des Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" behandelt werden. Soweit fachlich begründet und geeignet können hier Ausnahmestandorte für Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die eine räumlich konkretisierte Ausnahmeregelung erlauben.

Die Tatsache, dass von den vom Planungsbüro 365° im Rahmen einer Vorstudie zum Teilregio-nalplan "Erneuerbare Energien" ermittelten Potenzialflächen nur 1,2 % in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen, zeigt, dass die Nutzung dieser Energieform durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht substanziell eingeschränkt wird und damit eine Ausnahmeregelung für diese Gebiete nicht erforderlich ist.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

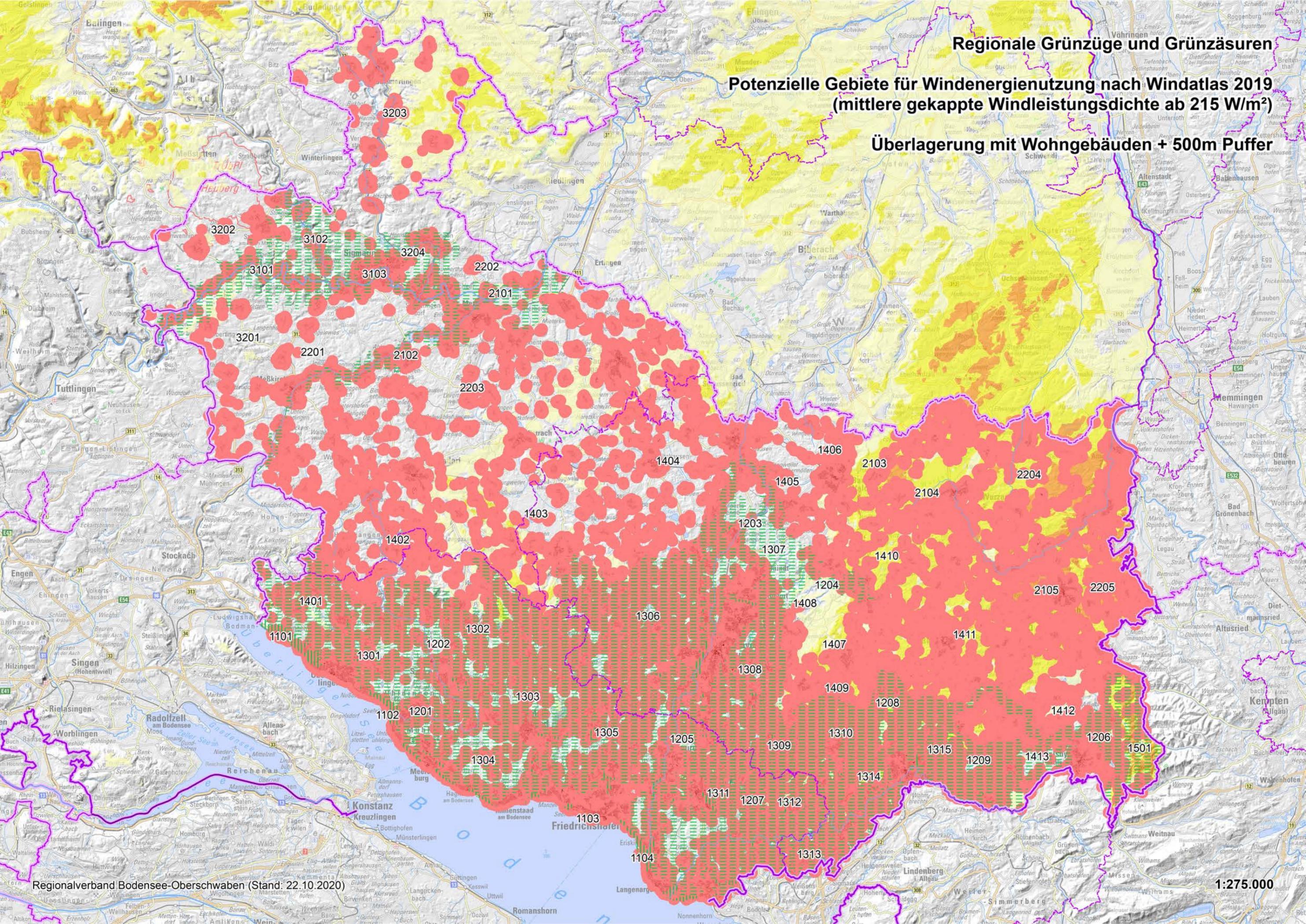
Potenzielle Gebiete für Windenergienutzung nach Windatlas 2019 (mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 215 W/m²)



Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Potenzielle Gebiete für Windenergienutzung nach Windatlas 2019 (mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 215 W/m²)

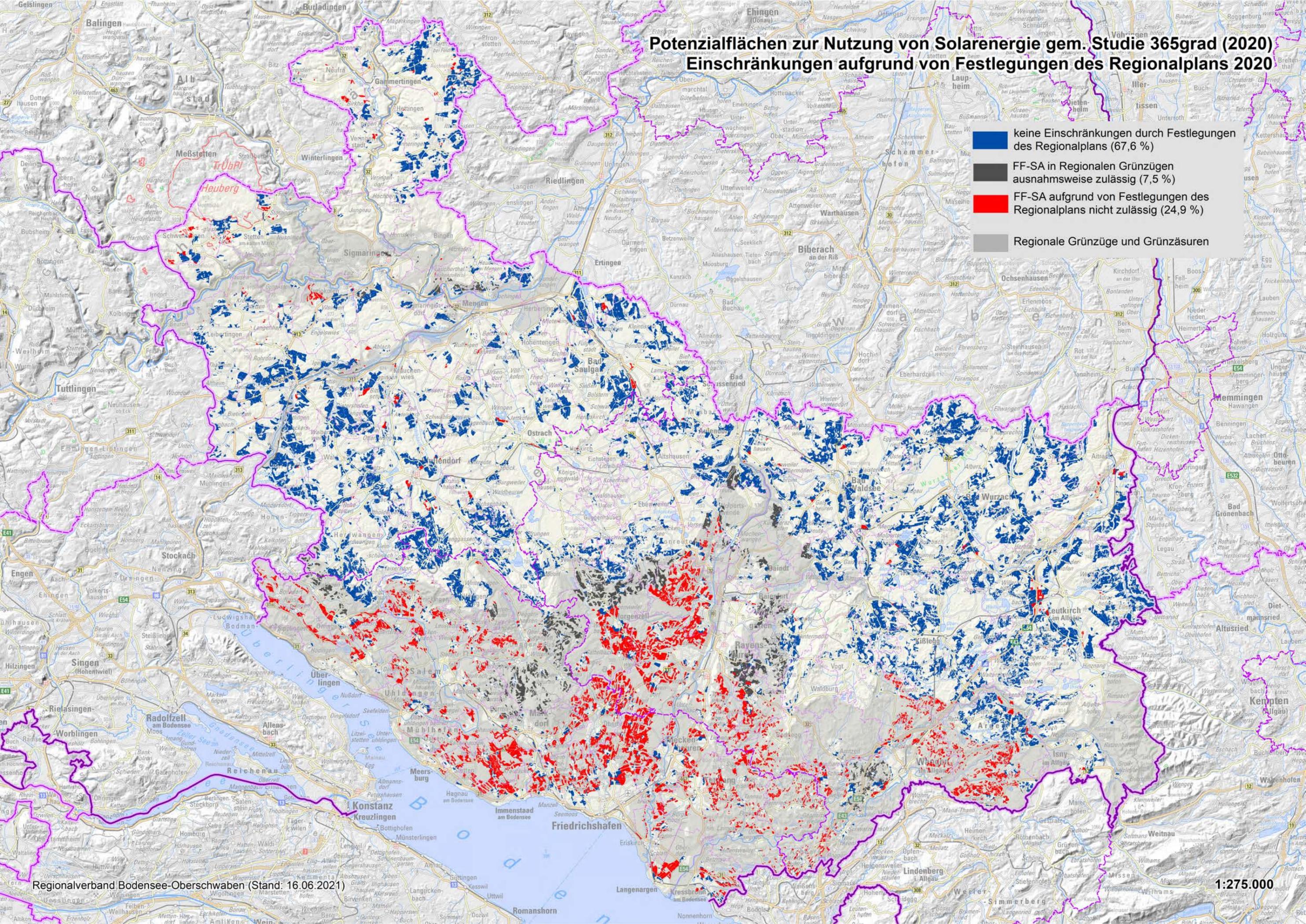
Überlagerung mit Wohngebäuden + 500m Puffer



Potenzialflächen zur Nutzung von Solarenergie gem. Studie 365grad (2020)

Einschränkungen aufgrund von Festlegungen des Regionalplans 2020

-  keine Einschränkungen durch Festlegungen des Regionalplans (67,6 %)
-  FF-SA in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig (7,5 %)
-  FF-SA aufgrund von Festlegungen des Regionalplans nicht zulässig (24,9 %)
-  Regionale Grünzüge und Grünzäsuren



5 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 3.3)

Die eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Kapitel betreffen vor allem die nachfolgend genannten Grundwasservorkommen. Die Behandlung weiterer Anregungen kann der Synopse der Anregungen entnommen werden.

(1) Grundwasservorkommen "Ailinger Rinne"

Anregungen: Das Landratsamt Bodenseekreis und der Landesnaturschutzverband (LNV) weisen auf die Bedeutung des Grundwasservorkommens "Ailinger Rinne" hin. Konkret spricht sich das Landratsamt gegen die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Rücknahme des Regionalen Grünzugs südwestlich von Ailingen aus. Der LNV schlägt die Festlegung eines Vorrang-/Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen vor, um weiteren Baugebieten in Lottenweiler entgegenzuwirken.

Behandlung der Anregungen: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes wurde das Wasserschutzgebiet bereits fachtechnisch abgegrenzt, d.h. das Verfahren zur Festsetzung des WSG ist bereits weit fortgeschritten. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens wird daher weiterhin keine Erforderlichkeit gesehen, dieses Gebiet noch als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festzusetzen.

Die Sicherung einer kleinen Teilfläche der geplanten WSG-Zone II durch einen Regionalen Grünzug entspricht nicht dem regionalen Planungsmaßstab. Hier handelt es sich um eine parzellenscharfe Feinabgrenzung des Wasserschutzgebiets, die auf der kommunalen Planungsebene abgestimmt werden muss.

Der mittlerweile vorliegende Abgrenzungsvorschlag sieht in Lottenweiler nur noch eine WSG-Zone III vor. Diese würde bei einer entsprechenden Festlegung im Regionalplan einem Vorbehaltsgebiet entsprechen, das in nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, sondern der Abwägung unterliegt.

(2) Grundwasservorkommen "Waldburger Rinne"

Anregungen: Insbesondere die Gemeinden Baienfurt und Baidt, der Landesnaturschutzverband sowie zahlreiche Bürger schlagen erneut eine Vergrößerung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets "Waldburger Rinne" vor. Außerdem wird seitens der genannten Gemeinden die Formulierung der Plansätze des PS 3.3.1 und PS 3.3.2 als inkongruent, unzureichend und inhaltlich fehlerhaft bezeichnet.

Behandlung der Anregungen: Für eine Vergrößerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Altdorfer Wald ergeben sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine zwingenden fachlichen Gründe. Daher wird an der bisherigen Gebietskulisse festgehalten. Die Formulierung der Plansätze wurde mit der Höheren Wasserbehörde (RP Tübingen) abgestimmt. Insofern gehen wir von ihrer Richtigkeit aus. Weitere Ausführungen hierzu s. TOP 2.5.

6 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 3.4)

Das Kap. 3.4 wurde erst im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens in den Planentwurf aufgenommen. Die Oberste Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) hatte angeregt, gem. PS 4.3.6 LEP 2002 den Hochwasserschutz im Regionalplan stärker zu verankern. Hierzu wurden in Absprache mit dem Ministerium die Plansätze 3.4.0 neu aufgenommen. Diese stellen klar, dass sowohl die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren (Kap. 3.1) als auch die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2) die Zielsetzungen des Vorbeugenden

Hochwasserschutzes verfolgen. Durch die Neuaufnahme dieses eigenständigen Kapitels kann das Thema stärker in den Fokus gerückt werden.

Anregungen: Generell wurden zu diesem neuen Kapitel nur wenige Anregungen vorgebracht. Seitens des Regierungspräsidiums Tübingen wird gebeten, den Plansatz 3.4.0 (2) "nochmals inhaltlich zu überarbeiten, da seine Funktion – vor allem mit Blick auf PS (1) aus den gewählten Formulierungen nicht klar wird." Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) begrüßt die Aufnahme des Kapitels 3.4 in den Regionalplan, regt aber an, den Plansatz 3.4.0 (2) sprachlich zu überarbeiten.

Das Landratsamt Sigmaringen stellt fest, dass nicht alle Überschwemmungsgebiete mit einer 100 jährlichen Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ100) über die Festlegungen nach den o.g. Festlegungen berücksichtigt sind.

Behandlung der Anregungen: PS 3.4.0 (2) beschreibt alle Belange des Hochwasserschutzes, die über Regionale Grünzüge / Grünzäsuren (Kap. 3.1) sowie über Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2) gesichert werden. Insofern ist eine inhaltliche Überarbeitung des Plansatzes 3.4.0 (2) nicht notwendig. Der Anregung Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), den Plansatz sprachlich zu überarbeiten, kann hingegen Rechnung getragen werden. In Abstimmung mit dem MLW wurde der Absatz 2 des Plansatzes neu formuliert.

| Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur Anhörung 2020) | Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zum Satzungsbeschluss 2021) |
|--|--|
| <p>3.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele</p> <p>Z (2) Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert: Erstens dienen sie der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, der Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Zweitens sind Regionale Grünzüge gem. PS 3.1.1 (2), Grünzäsuren gem. PS 3.1.2 (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 (2) grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten. Drittens dienen sie der Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.</p> | <p>3.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele</p> <p>Z (2) Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert. Regionale Grünzüge sind gem. PS 3.1.1 (2), Grünzäsuren gem. PS 3.1.2 (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 (2) von weiterer Bebauung freizuhalten. Sie dienen der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, dem Erhalt und der Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken. Zudem werden über die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gesichert.</p> |

Die Tatsache, dass nicht alle HQ100-Flächen über die o.g. Festlegungen berücksichtigt werden, liegt daran, dass die in der Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen angesprochenen Überschwemmungsflächen größtenteils im Innenbereich liegen oder von Bebauung umgeben sind. Hier liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

7 Landschaftsrahmenplan

Anregungen: Seitens der Naturschutzverbände sowie einiger Privatpersonen wird das Fehlen eines Landschaftsrahmenplans für die Region Bodensee-Oberschwaben angemahnt. Die Existenz eines solchen Plans wird als zwingende Voraussetzung für die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans angesehen.

Berücksichtigung der Anregungen: Die Verbandsverwaltung teilt die Auffassung der Naturschutzverbände und einiger Privatpersonen nicht, dass der Fortschreibung des Regionalplans 1996 die formelle Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans hätte vorausgehen müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung des Planentwurfs vorbereitend und parallel durch verschiedene Aktivitäten der **Landschaftsrahmenplanung** begleitet wurde (z.B. Klimagutachten, Biotopverbundkonzept). So konnte sichergestellt werden, dass sowohl die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur als auch die Inhalte der anderen Plankapitel hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft fachlich qualifiziert und zeitlich aktuell bearbeitet wurden. In diesem Zusammenhang sei auch der vorliegende **Umweltbericht** erwähnt.

Diese Sichtweise der Verbandsverwaltung wird von der Landesregierung geteilt, die hierzu in der Landtagsdrucksache 16/10010 ausführt:

"Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten.

Für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde bislang kein Landschaftsrahmenplan erstellt. Allerdings war das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Höhere Naturschutzbehörde an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben intensiv beteiligt. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt die Fortschreibung des Regionalplans sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Grundlagen, die ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan bereitstellen würde. Gleichwohl wird das Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Regionalverband dazu anhalten, den Landschaftsrahmenplan – nach Fortschreibung des Regionalplans – noch zu erstellen."

Anlage zu TOP 2.4 – Behandlung der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Kap. 3.1 - 3.4)

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

| Az. | Anregung | Erläuterung des Abwägungsvorschlags | Abwägungsvorschlag |
|-------|---|--|-------------------------------|
| I.000 | Zu 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält weiterhin an seinem Konzept der „Mischvorranggebiete“ fest. Sie dienen primär der Freihaltung von Bebauung und greifen jeweils eine Vielzahl an Schutzziele auf. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass diese Multifunktionalität der Vorranggebiete (insbes. Grünzüge und Grünzäsuren) gebietsscharf ablesbar und die Vorgehensweise zur Identifikation der Vorranggebiete und ihrer Schutzziele auch für den ungeübten Betrachter möglich sein sollte | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Kenntnisnahme |
| I.000 | In der Begründung zu PS 3.1.0 (B 48) hat der Regionalverband daraufhin eine Erklärung zur Lesart der Grünzüge und Grünzäsuren über den landschaftsraumbezogenen Ansatz (inkl. Karte) eingefügt und auf Tabelle B 6 verwiesen, die zunächst einen groben Überblick über die Schutzziele in den einzelnen Landschaftsräumen (damit auch Grünzügen und Grünzäsuren) geben soll. Aus der Überschrift dieser Tabelle geht der Schutzzielbezug bislang jedoch nicht hervor. Der Titel sollte aus Sicht des MLW angepasst werden. | Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | In der Begründung (B 48) heißt es weiterhin, dass „unterhalb der Ebene der Landschaftsräume, auch weitere Schutzziele vorliegen können. Daher bedarf die Ermittlung von Schutzziele auf einer bestimmten Fläche stets der Betrachtung des Einzelfalls“. Auf diese Einzelfallbetrachtung wird auch bei den anderen freiraumbezogenen Festlegungen wie VRG für Naturschutz und Landschaftspflege oder VRG für besondere Waldfunktionen (B 52, B 58/59, B 61) eingegangen. Wie diese Betrachtung erfolgen kann, findet bislang jedoch keine Erwähnung. | Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt. | Berücksichtigung der Anregung |

| | | | |
|-------|--|---|-------------------------------|
| | Nach telefonischer Erläuterung durch den Regionalverband können für diese Einzelfallbetrachtungen die interaktiven Karten zur Gesamtfortschreibung, die auf der Webseite des RVBO bereitgestellt sind, hinzugezogen werden. Entsprechende Verweise in der Begründung fehlen jedoch bislang. Nach derzeitigem Stand stellen diese Karten eher isolierten, nicht eingebundenen Zusatzinformationen dar. | | |
| I.000 | Diese interaktiven Karten bestehen aus einer Vielzahl an Layern, die variabel an- und ausgeschaltet werden können. Auf Anhieb ist jedoch nicht ersichtlich, ob für eine einzelfallbezogene Schutzzielbestimmung nur einzelne Layer abgeprüft werden müssten oder alle Layer. An dieser Stelle sollte die Anleitung zur Anwendung der interaktiven Karten weiter ausgeformt werden. | Die Anleitung zu den interaktiven Karten wird entsprechend der Anregung angepasst. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | Während sich bei einzelnen Layern zudem die Fragen nach der Erforderlichkeit (z.B. Hangneigung) bzw. der Aktualität (z. B. Windenergie) stellt, bleibt umgekehrt offen, warum das Schutzziel Landschaftsbild nicht als Layer aufgenommen wird. Für eine vollständige Einzelfallbewertung müsste an dieser Stelle wieder die separate Karte zur Landschaftsbildbewertung in der Begründung hinzugezogen werden. Die Vorgehensweise erschließt sich dem Leser nicht. | Die interaktive Karte zur Raumstruktur enthält bewusst mehr Informationen (Planungsgrundlagen), als die in PS 3.1 definierten Schutzziele der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie die in PS 3.2 definierten Schutzzwecke der Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum es erfordern würden. Die interaktive Karte zur Raumstruktur beinhaltet zusätzliche Entscheidungsinformationen als ergänzende Informationen, die im Einzelfall für die Beurteilung von Vorhaben von Bedeutung sein können. Beispielsweise kann eine steile Hanglage ein zusätzliches planerisches Kriterium sein, ein Vorhaben in einem Regionalen Grünzug negativ zu bewerten. Die Landschaftsbildbewertung wird in der interaktiven Karte zur Raumstruktur (Maßstab 1:50.000) ergänzt. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | Unabhängig von den interaktiven Karten auf der Webseite des RVBO sollten darüber hinaus die Karten zur Begründung des PS 3.1.0 auf ihre Lesbarkeit (z.B. Überlagerung von Flächen) sowie die Legenden auf Vollständigkeit geprüft werden. Nach den bisherigen Darstellungen sind die Karten nur schwer, bzw. unzureichend lesbar. Weiterhin hält das MLW es für erforderlich, im Fließtext der Begründung auf die Karten zu verweisen. | Die Karten und der Text der Begründung werden entsprechend der Anregung angepasst. | Berücksichtigung der Anregung |

| | | | |
|-------|---|--|-------------------------------|
| I.000 | <p>Zu PS 3.1.1 Grünstreifen PS 3.3.1 Z (3) regelt die ausnahmsweise zulässigen raumbedeutsamen baulichen Anlagen in regionalen Grünstreifen und wird inhaltlich um die Spiegelstriche 3 und 6 ergänzt. Weiterhin ist mit Z (4) die ausnahmsweise zulässige Errichtung von Freiflächensolaranlagen in regionalen Grünstreifen hinzugekommen. Dies wird mit Blick auf die noch ausstehende Fortschreibung des Kapitels 4.2. Energie grundsätzlich begrüßt. Zu den Voraussetzungen dieses Plansatzes wird in der Begründung zu PS 3.1.0 Beikarten ergänzt. Auf diese Karten sollte in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (4) Bezug genommen werden.</p> | Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | <p>Zu PS 3.1.2 Grünzonen In der Begründung zu PS 3.1.0 Z (3) wird die Multifunktionalität der Grünstreifen und Grünzonen mit ihren vielfältigen Schutzzwecken hervorgehoben (B 47). Demgegenüber wird in der Begründung zu den Grünzonen (PS 3.1.2) aber nur einseitig auf die Gliederung von Siedlungsgebieten und dem Schutz des landseitigen Bodenseeuferes Bezug genommen. Hier erscheint ein ergänzender Hinweis auf die weitergehenden Schutzziele des PS 3.1.0 Z (3) angebracht.</p> | Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | <p>Um die ausnahmsweise zulässigen raumbedeutsamen baulichen Anlagen näher zu definieren wird auf den Seiten B 51, B 52, B 55 und B 58 auf die § 29 Abs. 1 BauGB, § 34 BauGB u. § 35 Abs. 1 und 4 BauGB Bezug genommen. Diese Aussagen sollten auf Richtigkeit geprüft werden. Das RP Tübingen hat dies in seiner Stellungnahme ausführlich dargelegt. Eine Überprüfung und Richtigstellung ist von Bedeutung, um einerseits den Umfang der Ausnahmen klarzustellen und andererseits Diskrepanzen zwischen den Plansätzen und der Begründung zu vermeiden.</p> | Die Begründung wird entsprechend der Anregung auf Richtigkeit überprüft und an den erforderlichen Stellen angepasst. | Berücksichtigung der Anregung |

3.2 Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

| Az. | Anregung | Erläuterung des Abwägungsvorschlags | Abwägungsvorschlag |
|-------|--|--|-------------------------------|
| I.000 | Zu PS 3.2.1 VRG für Naturschutz- und Landschaftspflege Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege werden insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems festgelegt (PS 3.2.1 Z (1) und sind darüber hinaus auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten (PS 3.2.0 Z (5)). PS 3.2.1 Z (3) legt die ausnahmsweise zulässigen raumbedeutsamen baulichen Anlagen in Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege fest. Als Voraussetzung wird u. a. angeführt, dass „die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.1. Z (2) nachweislich nicht gefährdet ist“. Nach Ansicht des MLW würde sich die Zweckbestimmung eher aus den PS 3.2.0 G (1), Z (2), G (3) und Z (5) in Verbindung mit PS 3.2.1 Z (1) ergeben. Wir bitten daher den vorliegenden Verweis zu prüfen. | Der in der Anregung genannte Verweis wird geprüft und entsprechend der Anregung verbessert. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | Weiterhin gibt es in der Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) eine Beikarte (Regionales Biotopverbundsystem Bodensee-Oberschwaben – Kernflächen und Kernräume gem. PS 3.2.1 (3) und PS 3.2.2 (3)). Im Textteil der Begründung zu PS 3.2.1 sollte auf diese Beikarte verwiesen werden. | Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | Auf Seite B 60 (erste Zeile) wird erwähnt, dass „bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele [...] von den Festlegungen der Regionalen Grünzüge unberührt“ bleiben. Hier sollte geprüft werden, ob anstelle der Regionalen Grünzüge nicht die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemeint sein sollen. | Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst und der Begriff „Regionale Grünzüge“ mit dem Begriff „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | Weiterhin wird empfohlen, auf die im Rahmen des Satzungsbeschlusses beabsichtigte teilräumliche Aufhebung des Bodenseeuferplans Bezug zu nehmen und eine Definition des Begriffs „Seeseite“ (s. Bodenseeuferplan Vorbemerkung) mit in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen. Dies könnte beispielsweise in Form einer Fußnote erfolgen. | Im Rahmen des Satzungsbeschlusses wird auf die beabsichtigte teilräumliche Aufhebung des Bodenseeuferplans Bezug genommen. Eine Definition des Begriffs „Seeseite“ wird entsprechend der Anregung in der Begründung ergänzt. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | 3.21 Z (4) greift den Bodenseeuferplan von 1984 auf und regelt das Verhältnis der zwei Pläne zueinander, insbesondere der | Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst. Die Aussagen zum Bodenseeuferplan | Berücksichtigung der Anregung |

| | | | |
|-------|---|---|-------------------------------|
| | sich auf der Seeseite gelegenen Festlegungen der Schutzzone I und Schutzzone II des Bodenseeuferplans mit den sich überlagernden VRG für Naturschutz und Landschaftspflege der Gesamtfortschreibung. Wie bereits unter 1.2 aufgeführt (S. 3 dieser Stellungnahme), sollten die Aussagen zum Bodenseeuferplan in der Begründung zu PS 3.2.1 gebündelt werden. | werden in der Begründung zu PS 3.2.1 gebündelt, ein Verweis wird jedoch in der Begründung zu PS 1.2 belassen. | |
| I.000 | Zu PS 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen Auch in der Begründung zu PS 3.2.2 sollte ein Bezug zur Beikarte mit den Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbundsystems hergestellt werden. | Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | In PS 3.2.2 Z (3) wird die Nichtgefährdung der Zweckbestimmung als Voraussetzung für die ausnahmsweise zulässige Nutzung angegeben. Anders als bei den Plansätzen 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.1 wird jedoch hinsichtlich dieser Zweckbestimmung auf keinen weiteren Plansatz verwiesen. Die Vorgehensweise sollte im Sinne eines konsistenten planerischen Vorgehens hinterfragt werden. | In den Plansatz 3.2.2 Z (3) wird ein Verweis auf die entsprechenden Plansätze übernommen. | Berücksichtigung der Anregung |

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

| Az. | Anregung | Erläuterung des Abwägungsvorschlags | Abwägungsvorschlag |
|-------|--|---|-------------------------------|
| I.000 | Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält weiterhin daran fest, Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Frei-raum zu sichern. Es werden somit keine separaten VRG/VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. In der Begründung wird darauf – auch hinsichtlich des derzeit in Aufstellung befindlichen Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) – ausführlich Bezug genommen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Kenntnisnahme |
| I.000 | Um den umfassenden Aspekten des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Sinne des PS 4.3.6 LEP gerecht zu werden, wird dennoch ein neues Kapitel 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen. Dieses Kapitel wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde begrüßt. Aus den einzelnen Plansätzen geht hervor, dass nicht nur die HQ-100-Flächen in den Planentwurf herangezogen wird, sondern auch die in der ersten Stellungnahme der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde auf-gelisteten weitergehenden Elemente des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie die Risikovorsorge oder die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Kenntnisnahme |
| I.000 | Da Anfang Mai 2021 vom BMI ein überarbeiteter Entwurf zum BRPH zur Anhörung geschickt wird sollte der RVBO prüfen, ob seine Bezugnahme auf den früheren Entwurf des BRPH noch aktuell ist. | Der Sachverhalt wird geprüft und die Begründung entsprechend der Anregung angepasst. | Berücksichtigung der Anregung |
| I.000 | Die Begründung zu PS 3.4.0 Z (2) verweist weiterhin zur Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Polder, Rückhaltebecken etc.) auf die Ausnahmeregelungen der jeweiligen Freiraumplansätze. Hier wird auch auf PS 3.2.2 Z (3) verwiesen. Nach Ansicht des MLW enthält dieser Plansatz aber keine Ausnahmen für die zuvor genannten Inhalte. Das | Der Sachverhalt wurde geprüft und der Verweis auf PS 3.2.2 in der Begründung zu PS 3.4.0 wird gestrichen. | Berücksichtigung der Anregung |

| | | | |
|-------|---|---|-------------------------------|
| | Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet um entsprechende Prüfung. | | |
| 1.000 | Die Festlegung der PS 3.4.0 Z (2) und Z (3) erfolgt in Anlehnung an die Plansätze 4.3.6 und 4.3.6.1 LEP. Die Formulierung des Z (2) sollte jedoch noch einmal sprachlich überarbeitet und auf die darin vorgenommene wörtliche Aufzählung „Erstens dienen sie [...]. Zweitens [...]“ verzichtet werden. Gleiches gilt auch für die Begründung des PS 3.4.0. | Die Festlegung des PS 3.4.0 Z (2) wird entsprechend der Anregung sprachlich überarbeitet und die Begründung wird ebenfalls angepasst. | Berücksichtigung der Anregung |

Sonstiges

| Az. | Anregung | Erläuterung des Abwägungsvorschlags | Abwägungsvorschlag |
|-------|--|---|--------------------------------------|
| I.000 | <p>Übergreifende Anmerkungen zu den Plansätzen 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1 und 3.2.2</p> <p>Die in den Plansätzen festgelegten Ausnahmeregelungen und die dazu getroffenen Ausführungen in der Begründung stimmen oftmals nicht vollständig überein. Hier ist insbesondere auf den jeweiligen Wortlaut zu achten, der mit den Formulierungen der Plansätze vorgegeben wird. Das RP Tübingen hat in seiner Stellungnahme vom 15. März 2021 an vielen Stellen auf vorhandene Diskrepanzen aufmerksam gemacht (z.B. S. 25 bis 27 der Stellungnahme des RP). Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet darum, die Plansätze und ihre Begründung abschließend aufeinander abzustimmen.</p> | <p>Die Begründung wird entsprechend der Anregung auf die Plansätze abschließend abgestimmt.</p> | <p>Berücksichtigung der Anregung</p> |
| I.000 | <p>Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2020 darum gebeten, zu prüfen, ob mit Blick auf die noch ausstehende Fortschreibung des Kapitels 4.2. Energie nicht auch bei VRGen eine ausnahmsweise Zulässigkeit von WE oder FF-PVA zugelassen werden könnte. Ob dieser Belang vollständig Eingang in die Planung gefunden hat, ist unklar. In der bisherigen Darstellung unserer Stellungnahme wird dieser Belang nur verkürzt und unter auf die alleinige Bezugnahme der FF-PVA wiedergegeben und bewertet. Wir bitten um Einstellung in die Abwägung und eingehende Bewertung unserer Stellungnahme</p> | <p>Der in der Anregung formulierte Belang wird in die Abwägung folgendermaßen eingestellt:</p> <p>(1) Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame Windenergieanlagen:</p> <p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind gem. PS 3.1.1 (2) und PS 3.1.2 (2) von Bebauung freizuhalten. Damit sind innerhalb dieser Vorranggebiete auch keine Windenergieanlagen zulässig, da für diese keine Ausnahmeregelung getroffen wird.</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes ist eine solche Ausnahmeregelung weder begründet noch erforderlich. Wie anhand der beiliegenden Übersichtskarten gezeigt werden kann, überlagern außerhalb des Allgäus Regionale Grünzüge und Grünzäsuren höchstens in Randbereichen windhöfliche Gebiete nach dem Windatlas von 2019 (mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 215 W/m²). Trotz der günstigeren Windverhältnisse im südlichen Teil des württembergischen Allgäus ergeben sich auch hier kaum nutzbare Potenzialflächen, da der ausgeprägte Streusiedlungscharakter kaum Windenergienutzung zulässt (zu geringe</p> | <p>Berücksichtigung der Anregung</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen). Nur der Höhenzug der Adelegg scheint auf den ersten Blick für eine Windenergienutzung geeignet. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet kann jedoch wegen der geltenden naturschutz-rechtlichen Ausweisungen (LSG, FFH) und des Vorkommens windkraftrelevanter Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Große Teile der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen aber auch der Bewahrung der traditionellen Kultur- und Naturlandschaft des Bodenseeuferebereichs (PS 1.2 (2) i.V.m. PS 6.2.4 LEP 2002) und sowie weiterer Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (PS 3.1.0 (2)), wie dem Tal der Oberen Donau, dem Schmeiental oder der Jungmoränenlandschaft des südlichen Allgäus mit der Adelegg. Angesichts des in diesen Räumen nur geringen nutzbaren Windpotenzials (s.o.) ist die Freihaltung dieser traditionellen Natur- und Kulturlandschaft von landschaftsprägenden Windenergieanlagen gerechtfertigt, zumal der Nutzung der Windenergienutzung in anderen Teilen substantiell Raum gegeben wird.</p> <p>So lässt außerhalb der Grünzuggebietskulisse eine entsprechende Ausnahmeregelung in Vorranggebieten für besondere Freiraumnutzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zu (PS 3.2.1 (3) und PS 3.2.2 (3)). Im Gegensatz zu Freiflächensolaranlagen beanspruchen Windenergieanlagen vergleichsweise wenig Bodenfläche, so dass Windenergieanlagen außerhalb von Kernflächen bzw. Kernräumen des Biotopverbunds in Vorranggebieten für besondere Freiraumnutzungen zugelassen werden, vorausgesetzt die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds wird nicht beeinträchtigt und es entstehen keine Konflikte mit windkraftrelevanten Tierarten.</p> <p>Insbesondere die großen zusammenhängenden Waldflächen der Region sind in besonderem Maße zur Nutzung von Windenergie geeignet, da sie i.d.R.</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung ermöglichen. Auch die Erholungsfunktion ist in den seltensten Fällen durch Windenergieanlagen beeinträchtigt, da diese innerhalb des Waldes kaum wahrnehmbar sind. Soweit sich keine naturschutzfachlich begründeten Konflikte ergeben (z.B. Wannenhühl im Altdorfer Wald, Adelegg), sind die größeren Waldgebiete der Region die potenziellen Standorte zur Nutzung von Windenergie.</p> <p>(2) Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen:</p> <p>Freiflächensolaranlagen sind in Regionalen Grünzügen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (PS 3.1.1 (4)). Demgegenüber sind Grünzäsuren aufgrund ihrer geringen Größe und/oder ihrer seenahen Lage (Schutz der engeren Uferzone des Bodensees gem. PS 3.1.1 (2) und PS 3.1.2 (2)) von weiterer Bebauung konsequent freizuhalten.</p> <p>Ebenfalls unzulässig ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum. In Vorranggebieten für besondere Waldfunktion (PS 3.2.2) ist dies alleine schon in der hierzu notwendigen dauerhaften Waldumwandlung begründet, die dem Waldbiotopverbund sowie der Erholungsfunktion des Waldes schon aus grundsätzlichen Erwägungen entgegensteht. Außerdem schließt die Schattenwirkung des Waldes eine sinnvolle Nutzung der Solarenergie in der Regel aus.</p> <p>In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege stehen oft konkrete naturschutzfachliche Gründe der Errichtung von Freiflächensolaranlagen entgegen (z.B. Einschränkungen der Wanderung größerer Wildtiere aufgrund einer Einzäunung der Anlage, Beeinflussung der Reproduktion von Wasserinsekten in Feuchtgebieten, störende Wirkung in Wiesenbrütergebieten). Auch wenn in Folge einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf FF-SA-Standorten die Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Einzelfall auch positive Effekte auf Flora und Fauna haben kann (vgl. Stellungnahme des RPT), so ist die</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>konsequente Freihaltung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von Bebauung alleine schon durch die Zielsetzung des Landesnaturschutzgesetzes begründet.</p> <p>Gem. § 22 (1) sind bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % des Offenlandes für den Biotopverbund zu sichern. Diese Zielsetzung wird mit der planungsrechtlichen Sicherung von 15,9 % der Regionsfläche über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen nicht durch Bebauung in ihrer Verbundfunktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Inwieweit innerhalb dieser Gebiete im Einzelfall auch Freiflächensolaranlagen zugelassen werden können, lässt sich fachlich qualifiziert nur im Rahmen eines stringenten Gesamt-konzepts ermitteln und sollte daher im Zuge der Erstellung des Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" behandelt werden. Soweit fachlich begründet und geeignet können hier Ausnahmestandorte für Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die eine räumlich konkretisierte Ausnahmeregelung erlauben. Die Tatsache, dass von den vom Planungsbüro 365o im Rahmen einer Vorstudie zum Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" ermittelten Potenzialflächen nur 1,2 % in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen, zeigt, dass die Nutzung dieser Energieform durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht substantiell eingeschränkt wird und damit eine Ausnahmeregelung für diese Gebiete nicht erforderlich ist.</p> | |
|--|--|---|--|

Karten

| Az. | Anregung | Erläuterung des Abwägungsvorschlags | Abwägungsvorschlag |
|-------|--|--|-------------------------------|
| I.000 | Zur Raumnutzungskarte In der Raumnutzungskarte sollte der Titel für die oberflächennahen Rohstoffe präzisiert werden. Es handelt sich um oberflächennahe mineralische und organische Rohstoffe. | Die Raumnutzungskarte wird in der Legende entsprechend der Anregung redaktionell korrigiert. | Berücksichtigung der Anregung |

Umweltbericht

| Az. | Anregung | Erläuterung des Abwägungsvorschlags | Abwägungsvorschlag |
|-------|--|---|-------------------------------|
| I.000 | Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter nach § 9 Abs. 1 ROG (alt) ermittelt, beschrieben und bewertet. In Kapitel 4 erfolgt die Darstellung der relevanten Umweltziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet zu prüfen, ob die jeweiligen Gesetze richtig zitiert wurden. Beispielhaft kann angeführt werden, dass das aktuelle Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg nicht mehr über einen § 4 Abs. 1 verfügt. An dieser Stelle ist wohl eher § 4 S. 1 gemeint. Im Übrigen sollte auch bei den weiteren wiedergegeben gesetzlichen Regelungen präziser – nach Paragraph, Absatz, Satz - zitiert werden. Weiterhin wird empfohlen, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen auf ihre Aktualität hin zu prüfen. | Eine Überprüfung der Zitationen wurde entsprechend der Anregung durchgeführt und die notwendigen Aktualisierungen wurden vorgenommen. | Berücksichtigung der Anregung |